

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/41957]

23. MÄRZ 2019 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Zulassung von Eheschließungen an Sonn- und/oder Feiertagen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Zulassung von Eheschließungen an Sonn- und/oder Feiertagen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. MÄRZ 2019 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Zulassung von Eheschließungen an Sonn- und/oder Feiertagen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 165/1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„In Abweichung von Absatz 1 kann der Gemeinderat Eheschließungen an Sonn- und/oder Feiertagen zulassen.“

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am 31. März 2019 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. März 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/42018]

3 JULI 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister teneinde nieuwe informatiegegevens betreffende de voogd van een niet-begeleide minderjarige vreemdeling te registreren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 juli 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister teneinde nieuwe informatiegegevens betreffende de voogd van een niet-begeleide minderjarige vreemdeling te registreren (*Belgisch Staatsblad* van 14 februari 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/42018]

3 JUILLET 2019. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers, afin d'enregistrer de nouvelles informations relatives au tuteur d'un mineur étranger non accompagné. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 3 juillet 2019 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers, afin d'enregistrer de nouvelles informations relatives au tuteur d'un mineur étranger non accompagné (*Moniteur belge* du 14 février 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/42018]

3. JULI 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung neuer Informationen über den Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung neuer Informationen über den Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

3. JULI 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung neuer Informationen über den Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

um die Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in allen Rechtshandlungen und in den sie betreffenden Verfahren zu gewährleisten, gleichgültig, ob sie Asylsuchende sind oder nicht, wird durch Artikel 479 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz ein Vormundschaftsdienst eingerichtet, der mit der Organisation einer spezifischen Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer beauftragt ist.

Dieser Dienst bestellt einen Vormund oder bei äußerster Dringlichkeit einen vorläufigen Vormund, wenn die Bedingungen, um als unbegleiteter Minderjähriger angesehen zu werden, noch nicht festgelegt worden sind.

Es ist unerlässlich, dass die Kontaktinformationen des Vormunds beziehungsweise vorläufigen Vormunds den verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die für den unbegleiteten Minderjährigen zuständig sind, bekannt sind.

Mit vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses, der Eurer Majestät vorgelegt wird, wird folglich bezweckt, die Liste der derzeit bereits in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister registrierten Daten durch eine neue Angabe in Bezug auf die Kontaktinformationen des Vormunds beziehungsweise vorläufigen Vormunds zu ergänzen.

Insbesondere wird Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 "zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen" durch eine neue Information ergänzt, nämlich den Namen, die Vornamen und die Nationalregisternummer der Vormunde beziehungsweise vorläufigen Vormunde unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Im Entwurf wird der Dienst bestimmt, der diese neuen Daten in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister registrieren wird, nämlich der Vormundschaftsdienst; außerdem wird bestimmt, welche Dienste diese Informationen einsehen können.

Die Registrierung dieser Daten in der Akte des unbegleiteten minderjährigen Ausländers scheint das effizienteste Mittel zu sein, die betroffenen Akteure zu informieren, ungeachtet ob der unbegleitete minderjährige Ausländer in den Bevölkerungsregistern (genauer gesagt im Fremdenregister) oder gegebenenfalls im Warteregister registriert worden ist. Die Registrierung dieser Daten wird es den zum Einsehen dieser Daten befugten Behörden ermöglichen, die Vormunde beziehungsweise vorläufigen Vormunde zu kontaktieren, damit diese den unbegleiteten minderjährigen Ausländer bei seinen Kontakten mit der Behörde (im weiteren Sinne) gesetzlich vertreten können.

Durch Artikel 1 des vorliegenden Königlichen Erlasses wird Artikel 2 des vorerwähnten Erlasses vom 16. Juli 1992 abgeändert, indem die Liste der Informationen über Ausländer durch eine Nummer 17 ergänzt wird: Name, Vornamen und Nationalregisternummer des Vormunds oder gegebenenfalls des vorläufigen Vormunds des unbegleiteten Minderjährigen, der durch den beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichteten Vormundschaftsdienst bestellt worden ist.

Diese neue Information wird ebenfalls das Datum der Bestellung des Vormunds beziehungsweise vorläufigen Vormunds und das Datum der Beendigung der Vormundschaft enthalten.

Die neue Information wird von dem beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichteten Vormundschaftsdienst eingegeben.

Im Erlassentwurf sind ebenfalls die Einrichtungen bestimmt, die diese Information einsehen können, nämlich: der Vormundschaftsdienst, das Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres, die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden, das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, die Gemeinden, Staatsanwaltschaften und Polizeidienste.

Schließlich sind im Erlassentwurf die Modalitäten für die Streichung der Information aus den Registern angegeben, entweder auf Betreiben des Vormundschaftsdienstes, sobald der Betreffende nicht mehr über die Rechtsstellung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers verfügt, oder automatisch bei Volljährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Ausländers.

Am 7. November 2018 hat die Datenschutzbehörde ihre Stellungnahme Nr. 111/2018 zu vorliegendem Erlassentwurf abgegeben. Die Datenschutzbehörde hat einige Bemerkungen formuliert, die berücksichtigt worden sind.

Was die Bemerkung der Datenschutzbehörde betrifft, nach der im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Zweck, für den die Daten registriert und eingesehen werden, in den Vorschriften angeführt werden muss, so wird dieser Zweck in vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses ausdrücklich vermerkt.

In ihrer Stellungnahme weist die Datenschutzbehörde ebenfalls darauf hin, dass das Einsehen der registrierten Daten durch die verschiedenen vorerwähnten Einrichtungen gegen das klassische Verfahren für den Zugriff auf die Informationen aus den Bevölkerungsregistern verstößt, zumindest gegen das Verfahren, das zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stellungnahme abgegeben worden ist, anwendbar war. In der Zwischenzeit ist das Verfahren für den Zugriff auf die in den Bevölkerungsregistern registrierten Daten abgeändert worden und nunmehr in Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 beschrieben; die diesbezügliche Ermächtigung wird von dem für Inneres zuständigen Minister erteilt.

Dennoch ist die Bemerkung der Datenschutzbehörde, nach der im Entwurf eines Königlichen Erlasses vorbehaltlos Zugriff auf die Informationen über die Vormundschaft der vorerwähnten UMA gewährt wird, ohne dass das klassische Ermächtigungsverfahren befolgt wird, gerechtfertigt. Die Tatsache, dass im Entwurf eines Königlichen Erlasses die zum Einsehen der neuen Information befugten Behörden bestimmt werden, befreit diese nicht von der Verpflichtung, gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen den Zugriff vorab bei dem für Inneres zuständigen Minister zu beantragen.

Der Staatsrat hat sein Gutachten Nr. 66.036 am 13. Mai 2019 abgegeben. Dieses Hohe Kollegium hat eine einzige Bemerkung formuliert, die berücksichtigt worden ist.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die ehrerbietigen,
und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern
P. DE CREM

Der Minister der Justiz
K. GEENS

3. JULI 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung neuer Informationen über den Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, des Artikels 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 111/2018 der Datenschutzbehörde vom 7. November 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.036/2 des Staatsrates vom 13. Mai 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, des Titels XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" -, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014;

In Erwägung des Artikels 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern und Unseres Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 30. Mai 1994, 7. Mai 1999, 27. Januar 2007 und 31. Juli 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch eine Nr. 17 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"17. in der Akte eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers im Sinne von Titel XIII Kapitel 6 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" -, Name, Vornamen und Nationalregisternummer des Vormunds oder gegebenenfalls des vorläufigen Vormunds des unbegleiteten Minder-jährigen, der durch den beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichteten Vormundschaftsdienst bestellt worden ist, sowie Datum der Bestellung und Datum der Beendigung der Vormundschaft; diese Informationen werden registriert, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, den Vormund oder gegebenenfalls den vorläufigen Vormund eines unbegleiteten Minderjährigen zu kontaktieren, damit dieser bei seinen Kontakten mit dieser Behörde gesetzlich vertreten werden kann."

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die in Absatz 1 Nr. 17 angegebene Information wird von dem beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichteten Vormundschaftsdienst eingegeben. Diese Information kann gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vom Vormundschaftsdienst, vom Ausländeramt, von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden, vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, von den Gemeinden, Staatsanwaltschaften und Polizeidiensten eingesehen werden. Die Information wird entweder auf Betreiben des Vormundschaftsdienstes, sobald der Betreffende nicht mehr über die Rechtsstellung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers verfügt, oder automatisch bei Volljährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Ausländers gestrichen."

Art. 2 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Juli 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
P. DE CREM

Der Minister der Justiz
K. GEENS